

§ 19

Nutzungsrecht der Reihengräber

- (1)
- (2) In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet und bis zu zwei Urnen innerhalb der Ruhezeit der Grabstätte beigesetzt werden. *Wobei die letzte Urne vor Ablauf der ersten 15 Jahre beizusetzen ist.*
- (3)
- (4)
- (5)

§ 20

Beisetzung von Urnen

- (1) In Urnenreihengräbern können grundsätzlich nur innerhalb von einer Frist von *fünfzehn* Jahren vier Urnen beigesetzt werden. *Hierbei sind die ersten beiden Urnen in doppelter Tiefe beizusetzen.*
- (2) In Reihengräbern für Erdbestattung können bis zu zwei Urnen zusätzlich beigesetzt werden (*es gilt § 19,2*).

Mistelgau, 01. Juli 2018

Der Kirchenvorstand

Pfarrer Dr. Christian Pohl (Vorsitzender des Kirchenvorstandes)